



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Sechzehnte ordentliche Tagung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1982**

JAHRESBERICHT DES GENERALSEKRETÄRS FÜR 1981

(dreizehntes Jahr)

I. LAGE DES VERBANDS

1. Im Jahre 1981 haben vier Staaten ihre Ratifikationsurkunden zu der Revidierten Akte des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 23. Oktober 1978 (nachstehend als "Akte von 1978" bezeichnet) hinterlegt, nämlich Dänemark am 8. Oktober, Irland am 19. Mai, die Schweiz am 17. Juni, Südafrika am 21. Juli. Mit der Hinterlegung dieser vier Urkunden zusätzlich zu den bereits im Jahre 1980 hinterlegten Urkunden von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika waren die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Akte von 1978 erfüllt, und die Akte trat nach Artikel 33 Absatz 1 am 8. November 1981 in Kraft. Mit diesem Tage wurden Irland, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika Verbandsstaaten der UPOV. Das Inkrafttreten der Akte von 1978 hat im übrigen zur Folge, dass Staaten nicht mehr dem UPOV-Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung beitreten können.

2. Der Verband umfasst zur Zeit die folgenden fünfzehn Verbandsstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Irland, Israel, Italien, Neuseeland, die Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

3. Die in der Anlage wiedergegebene Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht über die Situation der einzelnen Staaten bezüglich der verschiedenen Akte des Übereinkommens.

II. TAGUNGEN

4. Im Verlauf des Jahres 1981 tagten die einzelnen UPOV-Organe wie nachfolgend dargestellt. Soweit nichts anderes angegeben ist, haben die Tagungen in Genf stattgefunden.

5. Der Rat führte unter dem Vorsitz von Herrn Dr. W. Gfeller (Schweiz) seine fünfzehnte ordentliche Tagung vom 10. bis 12. November 1981 durch. Alle Verbandsstaaten, mit Ausnahme von Israel und Italien, waren vertreten. An der Tagung nahmen auch Beobachter von einer Anzahl interessierter Nichtverbandsstaaten teil, nämlich: Ägypten, Iran, Japan, Kenia, Mexiko, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal und Ungarn. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Freihandelsassoziation waren ebenfalls durch Beobachter vertreten.

6. Die Ratstagung begann wie im Vorjahr mit einem Symposium, dem zweiten dieser Art. Das Thema des Symposium 1981 lautete "Züchterische Tätigkeiten von Regierungseinrichtungen, Internationalen Zentren und des Privaten Bereichs". Die folgenden Vorlesungen wurden gehalten:

i) "Pflanzenzüchtung im Französischen Nationalen Institut für Landwirtschaftliche Forschung (INRA)" von Herrn Jacques Huet, Leiter der Abteilung für Genetik und Pflanzenzüchtung des Französischen Instituts für Landwirtschaftliche Forschung (INRA);

ii) "Programm der CIMMYT für die Verbesserung von Pflanzen" von Dr. Ripusudan Lal Paliwal, Beigeordnetem Direktor (Mais-Programm) des Internationalen Zentrums für die Verbesserung von Mais und Weizen (CIMMYT) in Mexiko, und Dr. Arthur R. Klatt, Beigeordnetem Direktor (Weizen-Programm) des gleichen Zentrums;

iii) "Die Bedeutung der Pflanzenzüchtung im privaten Bereich" von Dr. Cornelis Mastenbroek, Präsident des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL);

iv) "Das Reisverbesserungsprogramm des Internationalen Reisforschungsinstituts (IRRI)" von Dr. Gurdev S. Khush, Vorsteher des Pflanzenzüchtungsdepartements des Internationalen Reisforschungsinstituts (IRRI) in Manila (Philippinen).

7. Zusätzlich zu den Vertretern der Verbandsstaaten und Nichtverbandsstaaten, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) nahmen an dem Symposium 21 Vertreter von Instituten teil, die in der Pflanzenzüchtung oder für die Pflanzenzüchtung in den einzelnen Verbandsstaaten zuständig sind, ferner Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen (Europäisches Kooperatives Programm für die Erhaltung und den Austausch von Pflanzengenetischen Ressourcen (ECP/GR), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)), sowie von internationalen nichtstaatlichen Organisationen (Europäische Gesellschaft für Züchtungsforschung (EUCARPIA), Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS)) und schliesslich Vertreter von mehreren von der Beratenden Gruppe für Internationale Landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) getragenen Internationalen Züchtungszentren (Internationales Zentrum für Landwirtschaftsforschung in trockenen Gebieten (ICARDA) in Beirut (Libanon) sowie CIMMYT und IRRI, Zentren, die die Vortragenden gestellt hatten).

8. Das Symposium wurde durch eine Erörterung abgeschlossen. Die Anwesenheit einer Anzahl von Sachverständigen von durch die CGIAR getragenen internationalen Züchtungszentren bot eine wertvolle Gelegenheit, den Dialog zwischen diesen Sachverständigen und Vertretern der UPOV-Verbandsstaaten zur Frage der Haltung dieser Zentren und andererseits zur Frage der Einstellung der UPOV und der Sortenschutzämter der Verbandsstaaten zu den angesprochenen Problemen zu vertiefen. Der Verlauf des Symposium ist in der UPOV-Veröffentlichung Nr. 339 wiedergegeben, die in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache herausgegeben worden ist.

9. Der Rat fasste auf seiner fünfzehnten ordentlichen Tagung im wesentlichen die folgenden Beschlüsse:

i) Er billigte den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1980 und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1981, den Bericht über die Haushaltsführung des Generalsekretärs sowie die Finanzlage des Verbands im Jahre 1980 und schliesslich auch die Rechnungslegung für das Jahr 1980.

ii) Er stellte das Programm und den Haushaltsplan für 1982 auf.

iii) Er billigte den Fortschrittsbericht über die Arbeiten der einzelnen Ausschüsse und Technischen Arbeitsgruppen und ihre Pläne für die künftigen Arbeiten; in diesem Zusammenhang wurde die Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Technische Arbeitsgruppe für Forstliche Baumarten in die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen einzugliedern, gebilligt.

iv) Er nahm die Empfehlung des Beratenden Ausschusses über eine im Jahre 1982 abzuhaltende Informationssitzung mit internationalen nichtamtlichen Organisationen an.

v) Er nahm die Empfehlung des Beratenden Ausschusses, im Jahre 1982 das Symposium den technischen und juristischen Aspekten der Gentechnologie und der Zell-, Meristem- und Gewebekultur zu widmen, an.

vi) Er wählte die folgenden Vorsitzenden und Stellvertreter für eine dreijährige Amtszeit, die mit der achtzehnten ordentlichen Ratstagung (1984) auslaufen wird:

a) Herr J. Rigot (Belgien) wurde zum Vizepräsidenten des Rates gewählt.

b) Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) wurde zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten gewählt.

c) Dr. G.S. Bredell (Südafrika) wurde zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten gewählt.

d) Frau U. Löscher (Bundesrepublik Deutschland) wurde zur Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten gewählt.

e) Herr F. Schneider (Niederlande) wurde zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten gewählt.

10. Der Beratende Ausschuss führte unter dem Vorsitz von Herrn Dr. W. Gfeller (Schweiz) seine dreiundzwanzigste Tagung am 6. und 8. Mai 1981 und seine vierundzwanzigste Tagung am 9. und 12. November 1981 durch. Auf der dreiundzwanzigsten Tagung waren alle Verbandsstaaten vertreten und auf der vierundzwanzigsten Tagung alle Verbandsstaaten mit Ausnahme von Israel und Italien. Die Tagungen waren hauptsächlich der Vorbereitung der fünfzehnten ordentlichen Ratstagung gewidmet.

11. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss führte unter dem Vorsitz von Herrn P.W. Murphy (Vereinigtes Königreich) seine siebte Tagung am 6. und 7. Mai 1981 und seine achte Tagung vom 12. bis 14. Oktober 1981 durch. Auf der siebten Tagung waren alle Verbandsstaaten vertreten und auf der achten alle mit Ausnahme Italiens. An beiden Tagungen nahmen Beobachter von Irland, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften teil; ferner nahmen auch Beobachter von Kanada und Neuseeland an der achten Tagung teil.

12. Wie im Jahr 1980 behandelte der Ausschuss vorzugsweise die Frage der Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen und der nationalen Praxis. Auf seiner siebten Tagung informierte sich der Ausschuss darüber, auf welche Weise die Verbandsstaaten ihre Gesetze im Hinblick auf die Ratifizierung der Akte von 1978 und aus sonstigen Gründen ändern wollen. Auf seiner achten Tagung prüfte er drei besondere sortenschutzrechtliche Fragen:

i) Der Ausschuss befasste sich mit der Frage der Erweiterung des Schutzzumfangs über das in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Minimum hinaus und kam zu der Auffassung, dass, vom Fall der Jungpflanzen abgesehen, eine solche Erweiterung nur für Zierpflanzen und Obstarten vorgesehen werden sollte; die Erweiterung liege sowohl im Interesse der Züchter als auch im Interesse der lizenzpflichtigen Erzeuger, die dem Wettbewerbsdruck durch von Lizenzgebühren unbelastete Produkte ausgesetzt seien; es wurde allgemeine Übereinstimmung darüber erzielt, dass der Schutz auf die Vermehrung von Pflanzen ausgedehnt werden sollte, die für die gewerbsmässige Erzeugung des Endprodukts vorgesehen seien (Schnittblumen oder Obst), während einige Delegationen Bedenken dagegen zum Ausdruck brachten, im Zierpflanzenbereich das Endprodukt selbst zu schützen. Die kleine Anzahl von Verbandsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung insbesondere im Falle des Verkaufs von "ausgewachsenen" Pflanzen an Endverbraucher Artikel 5 Absatz 1 sehr einschränkend auslegen, bat der Ausschuss um eine Überprüfung ihrer Auffassung.

ii) Nach Überprüfung der fakultativen Bestimmung des zweiten Unterabsatzes von Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens - wonach Verbandsstaaten den von ihnen gewährten weitergehenden Schutz, besonders dessen Erstreckung auf das gewerblich vertriebene Erzeugnis auf Angehörige solcher Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken können - nahm der Ausschuss Kenntnis von den Nachteilen, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergeben könnten.

iii) Nachdem der Ausschuss davon Kenntnis genommen hatte, dass ein Verbandsstaat überlegt, ob es notwendig sei, Elternhybriden (oder Zwischenhybriden) vom Schutz auszunehmen, stellte er fest, solche Erwägungen seien auf die Befürchtung zurückzuführen, dass jemand durch die Erlangung von Schutzrechten an Elternhybriden die Entwicklung und den Vertrieb einer ganzen Anzahl von Handelshybriden, von denen Saatgut nur mit Hilfe dieser Elternhybriden erzeugt werden kann, verhindern oder beeinträchtigen könnte.

13. Auf beiden Tagungen untersuchte der Ausschuss verschiedene Möglichkeiten für eine Revision und Verbesserung der umstrittenen Leitsätze für Sortenbezeichnungen, die der Rat auf seiner siebten ordentlichen Tagung (1973) angenommen hat. Der Ausschuss begann mit Überlegungen, die Leitsätze durch eine Reihe von Empfehlungen über die Auslegung der revidierten Fassung des Artikels 13 des Übereinkommens, wie sie sich zur Zeit schon für die durch die Akte von 1978 gebundenen Verbandsstaaten in Kraft befindet, zu ersetzen. In diesen Empfehlungen soll an Hand von Beispielen veranschaulicht werden, welche Bezeichnungen sich als Sortenbezeichnungen eignen und welche nicht. Auf seiner achten Tagung einigte sich der Ausschuss auf zwei Grundsätze:

i) Kombinationen von Buchstaben und Zahlen - in dieser Reihenfolge - sollen im Falle von Arten wie beispielsweise Mais und Sorghum, für die diese Art der Bezeichnung eine international eingeführte Praxis darstellt, zugelassen werden; dies soll auch für Serien von Bezeichnungen gelten, die dieselbe alphabetische Komponente beinhalten, jedoch sollte kein Züchter ein Ausschliesslichkeitsrecht an einer solcher Komponente beanspruchen können.

ii) Im Fall von Serien von Sortenbezeichnungen, die auf einem Phantasienamen beruhen und in der Regel für Familien von Sorten verwendet werden, die mit Hilfe von Mutationen entwickelt wurden, soll eine neue Bezeichnung der Serie nicht aus einer Vereinfachung der älteren Bezeichnungen bestehen dürfen.

14. Schliesslich erörterte der Ausschuss auf seiner siebten Tagung zwei wichtige Fragen der Zusammenarbeit bei der Prüfung. Bei der ersten Frage handelte es sich um Kontakte mit Anmeldern oder Züchtern in Fällen, in denen die Prüfung durch eine Behörde in einem Verbandsstaat (Behörde A) auf Ersuchen einer Behörde in einem zweiten Verbandsstaat (Behörde B) vorgenommen wird; in diesem Fall sollen folgende Regeln anwendbar sein:

i) Behörde A würde normalerweise nur Kontakte mit Behörde B unterhalten.

ii) Wenn es dringend geboten ist, dass der Anmelder oder Züchter den Prüfungsanbau besichtigt (beispielsweise wenn sich eine Anomalie zeigt, die nur während einer kurzen Zeitspanne beobachtet werden kann), würde die Behörde A befugt sein, unmittelbaren Kontakt mit dem Züchter oder Anmelder aufzunehmen unter der Voraussetzung, dass die Behörde B gleichzeitig informiert wird.

iii) In allen anderen Fällen, in denen die Behörde A es für nötig hält, mit dem Anmelder oder Züchter Kontakt aufzunehmen, soll sie zunächst die Behörde B kontaktieren.

15. Die zweite Frage bezog sich darauf, ob Züchter Zugang zu Prüfungen von Sorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit haben sollten. Diese Frage, die sich auch ausserhalb der Zusammenarbeit stellt, ist im Jahr 1982 auf der Grundlage der von den internationalen Berufsverbänden erhaltenen Auffassungen weiter vertieft worden.

16. Im Bericht über das letzte Jahr (siehe Absatz 12 des Dokuments C/XV/2) wurde die Absicht des Ausschusses, die Möglichkeiten der Einführung eines weiterreichenden Systems der Zusammenarbeit zu prüfen, erwähnt. Auf seiner achten Tagung bestätigte der Ausschuss seine Absicht, zum gegebenen Zeitpunkt die Prüfung eines solchen über die Grenzen der Sortenprüfung hinausgehenden Systems wiederaufzunehmen.

17. Der Technische Ausschuss hielt seine siebzehnte Tagung vom 14. bis 16. Oktober 1981 unter dem Vorsitz von Herrn C. Hutin (Frankreich) ab. Alle Verbandsstaaten, mit Ausnahme Italiens, waren vertreten. An der Tagung nahmen auch Beobachter von Kanada, Irland, Japan und Neuseeland teil.

Die wesentlichen Ergebnisse der Tagung stellen sich wie folgt dar:

i) Der Ausschuss nahm sieben revidierte Prüfungsrichtlinien an; diese waren ihm vorgelegt worden:

a) von der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten - für Weizen (TG/3/8), für Gerste (TG/19/7) und für Hafer (TG/20/7);

b) von der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen - für Korallenranke (TG/10/4) und für Poinsettie (TG/24/5);

c) von der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten - für Erbsen (TG/7/4) (in Zusammenarbeit mit der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten erstellt) und für Salat (TG/13/4).

ii) Der Ausschuss nahm Kenntnis von einigen Problemen, die im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Sorten aufgetreten sind, besonders bei Arten, bei denen Mutationen verhältnismässig leicht auftreten. Er befasste sich im einzelnen mit den Normen, die bei der Prüfung neuer Sorten auf Unterscheidbarkeit angewendet werden sollten. Er erinnerte dabei daran, dass sich eine Sorte - gemäss dem Übereinkommen und den nationalen Gesetzen, die sich hierauf gründen - durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich von jeder anderen Sorte unterscheiden lassen muss, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Er unterstrich, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, die von den Sortenschutzämtern der Verbandsstaaten durchgeführt wird, über die Feststellung, ob zwei Muster identisch oder nicht identisch sind, hinausgehen muss und dass Methoden, die für Identifizierungszwecke verwendet werden - d.h. zur Bestimmung der Sorte, zu der ein Muster gehörte - nicht in allen Fällen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit ausreichen. Um für Identifizierungszwecke verwendet werden zu können, habe eine Methode mehrere technische Voraussetzungen zu erfüllen. Sie müsse standardisierbar sein und signifikante Unterschiede aufzeigen, die beständig und wiederholbar seien. Eine solche Methode könne jedoch möglicherweise für sich allein für die Begründung der Unterscheidbarkeit nicht ausreichen. Es müsse berücksichtigt werden, dass die Sorte durch die Ausprägung eines wichtigen Merkmals unterscheidbar sein muss und dass sie sich deutlich unterscheiden lassen muss. Es war die Auffassung des Ausschusses, dass Entscheidungen auf diesem Gebiet für jede einzelne Art gesondert getroffen werden sollten, und zwar unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Züchtung. Sie sollten nicht allein auf Grund technischer Aspekte getroffen werden. Der Ausschuss war der Meinung, dass diesen Gedanken besonders dann gefolgt werden sollte, wenn entschieden werden müsse, ob Merkmale, die nur mit Hilfe verfeinerter Methoden wie der Elektrophorese oder verschiedener anderer chemischer Analysen erfasst werden könnten, annehmbar seien. Dasselbe treffe auch für die Zulassung von einigen Krankheitsresistenzen als Merkmale für Unterscheidungszwecke zu.

iii) Zur Frage der Mindestabstände zwischen Sorten - eine Frage, die in engem Zusammenhang mit dem oben erwähnten Problem der Normen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit steht, war der Ausschuss der Auffassung, dass eine Diskussion mit den Vertretern der Züchter und Anbauer stattfinden solle, bevor eine Entscheidung getroffen werde.

iv) Der Ausschuss einigte sich auf ein Verfahren für den Austausch von Listen von in der Prüfung stehenden Sorten zwischen den Ämtern der Verbandsstaaten.

18. Wie in den vergangenen Jahren überwachte der Ausschuss die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen, gab Hinweise zu einer Anzahl von Fragen, die von ihnen aufgeworfen worden waren, und gab Anweisungen zu den wichtigsten Punkten ihrer künftigen Arbeit.

19. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten führte unter dem Vorsitz von Frau Jutta Rasmussen (Dänemark) vom 23. bis 25. Juni 1981 ihre zehnte Tagung in Edinburgh (Vereinigtes Königreich) durch. Zusätzlich zu der Ausschussarbeit an den revidierten Prüfungsrichtlinien, die in der Folgezeit vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, schloss die Arbeitsgruppe die Ausarbeitung erster Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Sojabohne und für Sonneblume ab, die zur Vorlage an die Berufsverbände bestimmt waren.

20. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten führte unter dem Vorsitz von Herrn J. Brossier (Frankreich) vom 8. bis 10. September 1981 ihre vierzehnte Tagung in Wädenswil (Schweiz) durch. Zusätzlich zu der Arbeit an revidierten Prüfungsrichtlinien, die in der Folgezeit vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, schloss die Arbeitsgruppe die Ausarbeitung erster Entwürfe für revidierte Prüfungsrichtlinien für Bohne und von Prüfungsrichtlinien für Bleichsellerie ab, die zur Vorlage an die Berufsverbände bestimmt waren.

21. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten führte unter dem Vorsitz von Herrn A. Berning (Bundesrepublik Deutschland) vom 23. bis 25. September 1981 ihre zwölfte Tagung in Wageningen (Niederlande) durch. Sie arbeitete erste Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Zitrus und für Japanische Pflaume und für revidierte Prüfungsrichtlinien für Apfel aus, die zur Vorlage an die Berufsverbände bestimmt waren.

22. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen führte unter dem Vorsitz von Herrn A.J. George (Vereinigtes Königreich) vom 6. bis 8. Oktober 1981 ihre vierzehnte Tagung in Antibes (Frankreich) durch. Zusätzlich zu der Arbeit an revidierten Prüfungsrichtlinien, die in der Folgezeit vom Technischen Ausschuss angenommen wurden, begann die Arbeitsgruppe mit Erörterungen von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Narzisse und für revidierte Prüfungsrichtlinien für Nelke. In beiden Fällen sind jedoch weitere Erörterungen auf der nächsten Tagung erforderlich. Die Arbeitsgruppe nahm ferner Kenntnis von einem Bericht eines Chrysanthemen-Workshops, der am 4. und 5. November 1980 in Hoddesdon (Vereinigtes Königreich) stattgefunden hatte.

23. Während des Jahres, auf das sich dieser Bericht bezieht, erörterten die Technischen Arbeitsgruppen mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Sorten und der Anwendung der verschiedenen Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit durch die nationalen Sortenschutzämter. Zusätzlich zu den Fragen der Normen für die Unterscheidbarkeit und die Mindestabstände, die schon oben bei der Berichterstattung über die siebzehnte Tagung des Technischen Ausschusses erwähnt wurden, handelte es sich im wesentlichen um folgende Fragen: Farbmerkmale und ihre Messung; maximale Anzahl sekundärer Abweicher, wie während der Prüfung einer Sorte auftretende Mutationen, über die hinaus eine Sorte nicht als hinreichend homogen angesehen werden kann; finanzielle und praktische Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung von Referenzsammlungen für einige Arten, insbesondere unter den Arten, die vegetativ vermehrt werden; Standardisierung von Prüfungen auf Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge. Es ist vorgesehen, dass die Arbeitsgruppen ihre Erörterungen über die oben genannten Fragen im Jahre 1982 fortführen und besondere Aufmerksamkeit einer allgemeinen Überprüfung des Systems der Auswahl von Merkmalen zur Aufnahme in die einzelnen Prüfungsrichtlinien widmen.

III. KONTAKTE MIT STAATEN UND ORGANISATIONEN

24. Im Verlaufe des Jahres 1981 nahm der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV Kontakte mit Vertretern der mexikanischen Regierung auf und besuchte das Sekretariat für auswärtige Angelegenheiten in der Stadt Mexiko. Er hatte weiterhin Kontakte mit Behörden von Kenia während eines Besuchs in Nairobi. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär besuchten die neuen Räumlichkeiten des Bundessortenamts in Hannover und eine der Prüfstationen dieses Amtes. Der Ratspräsident und der Stellvertretende Generalsekretär machten einen Höflichkeitsbesuch beim neuernannten Direktor der schweizerischen Landwirtschaftlichen Bundesforschungsanstalt in Changins im Kanton Vaud (Station fédéral de recherches agronomiques de Changins).

25. Die UPOV war auf einer Sitzung von Sachverständigen der UPOV, des Internationalen Weinamts (OIV) und des Internationalen Rates für Pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR) vertreten, die im Februar in Colmar (Frankreich) stattfand, um die Vorbereitung einer "Universellen Liste von Merkmalen der Gattung *Vitis*" zu erörtern; ausserdem war die UPOV vertreten auf dem Jahreskongress des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) und der Internationalen Vereinigung des Saatenhandels (FIS), die beide im Mai in Acapulco, Mexiko, stattfanden, auf der Technischen Konferenz der FAO und SIDA für die Produktion verbesserten Saatgutes, die im Juni in Nairobi, Kenia, stattfand, auf dem Festakt und der Vorlesungs- und Erörterungssitzung, die beide im September in Wien, Österreich, stattfanden, um das 100jährige Bestehen der Österreichischen Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung zu feiern, auf dem dreiunddreissigsten Kongress des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaus (AIPH), der im September in Taormina (Italien) stattfand, und schliesslich auf der zweiten Sitzung des Verwaltungsrats des Europäischen Kooperativen Programms für der Erhaltung und den Austausch von Pflanzengenetischen Ressourcen (ECP/GR), die im Dezember 1981 in Genf, Schweiz, stattfand.

26. Das Verbandsbüro wurde darüber informiert, dass in Japan, einem der Unterzeichnerstaaten der Akte von 1978, eine neue Vereinigung mit dem Namen "Japan Association for the Protection and Development of Plant Varieties" (JAPDPV) gegründet wurde. Die JAPDPV ist hauptsächlich mit dem Schutz und der Entwicklung von Pflanzensorten befasst und setzt sich aus Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft, Industrie und Recht zusammen.

IV. VERÖFFENTLICHUNGEN

27. Im Jahre 1981 veröffentlichte der Verband die Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1978 in englischer und deutscher Sprache (UPOV-Veröffentlichungen 337(E) bzw. 337(G)); er brachte ferner drei Veröffentlichungen des UPOV-Informationsblatts heraus (das von 1982 an den Namen trägt "Plant Variety Protection - Gazette and Newsletter of the International Union for the Protection of New Varieties of Plants"); ausserdem veröffentlichte er eine Broschüre mit dem niederländischen Wortlaut des UPOV-Übereinkommens von 1961, der Zusatzakte von 1972 und der Revidierten Akte von 1978 (UPOV-Veröffentlichung Nr. 293(D)) sowie Aufzeichnungen über das UPOV Symposium 1980 über "Die Verwendung genetischer Ressourcen im Pflanzenreich" in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache (UPOV-Veröffentlichungen 336(E) bzw. (F), (G) und (S)).

[Anlage folgt]

C/XVI/2

ANLAGE

LAGE DES VERBANDS
(am 1. Januar 1982)

*	ÜBEREINKOMMEN VON 1961			**	ZUSATZAKTE VON 1972			**	AKTE VON 1978		*
*	*****										
* Staat ³	* Datum der Unter-	* Datum der Hinter-	* Datum des Inkraft-	** Datum der Unter-	* Datum der Hinter-	* Datum des Inkraft-	** Datum der Unter-	* Datum der Hinter-	* Datum des Inkraft-	*	
*	* zeichnung	* legung der Ur-	* tretens für den	** zeichnung	* legung der Ur-	* tretens für den	** zeichnung	* legung der Ur-	* tretens für den	*	
*	* kunde ¹	* Kunde ¹	* Staat	**	* Kunde ¹	* Staat	**	* Kunde ²	* Staat	*	

* <u>Belgien</u>	* 2. Dezember 1961	* 5. November 1976	* 5. Dezember 1976	** 10. November 1972	* 5. November 1976	* 11. Februar 1977	** 23. Oktober 1978	* -	* -	*	
* <u>Dänemark</u>	* 26. November 1962	* 6. September 1968	* 6. Oktober 1968	** 10. November 1972	* 8. Februar 1974	* 11. Februar 1977	** 23. Oktober 1978	* 8. Oktober 1981	* 8. November 1981	*	
* <u>Deutschland (Bun-</u>	* 2. Dezember 1961	* 11. Juli 1968	* 10. August 1968	** 10. November 1972	* 23. Juli 1976	* 11. Februar 1977	** 23. Oktober 1978	* -	* -	*	
* <u>desrepublik)</u>	*	*	*	**	*	*	**	*	*	*	
* <u>Frankreich</u>	* 2. Dezember 1961	* 3. September 1971	* 3. Oktober 1971	** 10. November 1972	* 22. Januar 1975	* 11. Februar 1977	** 23. Oktober 1978	* -	* -	*	
* <u>Irland</u>	* -	* -	* -	** -	* -	* -	** 27. September 1979	* 19. Mai 1981	* 8. November 1981	*	
* <u>Israel</u>	* -	* 12. November 1979	* 12. Dezember 1979	** -	* 12. November 1979	* 12. Dezember 1979	** -	* -	* -	*	
* <u>Italien</u>	* 2. Dezember 1961	* 1. Juni 1977	* 1. Juli 1977	** 10. November 1972	* 1. Juni 1977	* 1. Juli 1977	** 23. Oktober 1978	* -	* -	*	
* <u>Japan</u>	* -	* -	* -	** -	* -	* -	** 17. Oktober 1979	* -	* -	*	
* <u>Kanada</u>	* -	* -	* -	** -	* -	* -	** 31. Oktober 1979	* -	* -	*	
* <u>Mexiko</u>	* -	* -	* -	** -	* -	* -	** 25. Juli 1979	* -	* -	*	
* <u>Neuseeland</u>	* -	* -	* -	** -	* -	* -	** 25. Juli 1979	* 3. November 1980	* 8. November 1981	*	
* <u>Niederlande</u>	* 2. Dezember 1961	* 8. August 1967	* 10. August 1968	** 10. November 1972	* 12. Januar 1977	* 11. Februar 1977	** 23. Oktober 1978	* -	* -	*	
* <u>Schweden</u>	* -	* 17. November 1971	* 17. Dezember 1971	** 11. Januar 1973	* 11. Januar 1973	* 11. Februar 1977	** 6. Dezember 1978	* -	* -	*	
* <u>Schweiz</u>	* 30. November 1962	* 10. Juni 1977	* 10. Juli 1977	** 10. November 1972	* 10. Juni 1977	* 10. Juli 1977	** 23. Oktober 1978	* 17. Juni 1981	* 8. November 1981	*	
* <u>Spanien</u>	* -	* 18. April 1980	* 18. Mai 1980	** -	* 18. April 1980	* 18. Mai 1980	** -	* -	* -	*	
* <u>Südafrika</u>	* -	* 7. Oktober 1977	* 6. November 1977	** -	* 7. Oktober 1977	* 6. November 1977	** 23. Oktober 1978	* 21. Juli 1981	* 8. November 1981	*	
* <u>Vereinigtes König-</u>	* 26. November 1962	* 17. September 1965	* 10. August 1968	** 10. November 1972	* 1. Juli 1980	* 31. Juli 1980	** 23. Oktober 1978	* -	* -	*	
* <u>reich</u>	*	*	*	**	*	*	**	*	*	*	
* <u>Vereinigte Staaten</u>	* -	* -	* -	** -	* -	* -	** 23. Oktober 1978	* 12. November 1980	* 8. November 1981	*	
* <u>von Amerika</u>	*	*	*	**	*	*	**	*	*	*	

¹ der Ratifikationsurkunde, sofern der Staat das Übereinkommen bzw. die Zusatzakte unterzeichnet hatte; der Beitrittsurkunde, sofern der Staat nicht zu den Unterzeichnerstaaten gehörte.

² der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde.

³ Gegenwärtige Verbandsstaaten durch Unterstreichung gekennzeichnet.